

## Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften (Art. 2 lit. b und Art. 4 lit. b GastG, § 1 GastgV)

Gesuchsteller (Verein/Organisator)

Vertreten durch (Verantwortlich während der Veranstaltung)

Name Vorname

Adresse PLZ Ort

Telefon (Erreichbarkeit während der Veranstaltung)

Durchführungsdatum Ort

Anlass

Verlängerung bis

Musik  Ja  Nein Beginn Ende

Verpflegungsmöglichkeit vor Ort (Tische, Stehtische usw.)  Ja  Nein

Getränke  mit Alkohol  ohne Alkohol

Speisen

**Polizeiliche Auflagen:** Wirte und Veranstalter sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen (Art. 38 Polizeiverordnung). Im Freien und wo in geschlossenen Räumen Drittpersonen beeinträchtigt werden können, dürfen Tonwiedergabegeräte nur in Zimmerlautstärke benützt werden (Art. 37 Polizeiverordnung). Es wird auf den Jugendschutz, Kant. Gastgewerbeverordnung § 18, verwiesen. Weitere entsprechende Unterlagen können beim vjps (Tel. 052 633 60 10 oder www.vjps.ch) bezogen werden.

Unterschrift Bewilligungsinhaber/in

Wird durch die Stadtpolizei ausgefüllt ▼

Bewilligungsgebühr CHF Art. 24 Abs. 2 GastgV, § 30 Abs. 2 GastgV  
4210.4120.00

Alkoholabgabe CHF 50% der Bewilligungsgebühr gemäss Art. 25 Abs. 2 GastG  
4210.4707.00 bzw. Art. 31 Abs. 2 GastgV

Verlängerungsgebühr CHF Art. 7 lit. a Ausführungsbestimmungen  
4210.4210.00 betr. die Polizeistunde

**Totalbetrag CHF** Rechnung über den ausgewiesenen Betrag erfolgt separat.

Schaffhausen,

Kopie Lebensmittelkontrolle  
Feuerpolizei Stadt Schaffhausen